



## PRESSEBERICHT

MARITIME HOUSE  
OLD TOWN  
CLAPHAM  
LONDON, S.W.4

ERSCHEINT DEUTSCH, ENGLISCH, FRANZÖSISCH, SPANISCH UND SCHWEDISCH  
NACHDRUCK UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.) GESTATTET

Nr. 7/9

10. August 1964

Auf die Wiedergabe verlässlicher Informationen wird sorgfältig geachtet, jedoch können wir nur die Verantwortung für die Genauigkeit von Berichten übernehmen, die sich auf die Tätigkeit der ITF und ihrer Mitgliedsorganisationen beziehen; sonstige im Pressebericht erscheinende Mitteilungen stellen nicht unbedingt die Meinung der ITF dar.

I.T.F.

ITF-Funkoffizierskonferenz  
tagt in London

(ITF) Am 7. und 8. Juli  
fand in London eine  
internationale Konferenz

von Vertretern der der ITF angeschlossenen Funkoffiziersverbände  
statt.

Anwesend waren Vertreter der Funkoffiziere aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Japan, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten (USA). Den Vorsitz führte H.O'Neill von der Radio Officers' Union of Great Britain and Ireland.

Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen der Konferenz war, dass die berufliche Ausbildung der Funkoffiziere verbessert werden sollte, um grössere Sicherheit in der Schifffahrt zu erzielen und eine 100%ig zuverlässige Bedienung und Instandhaltung der an Bord von Schiffen befindlichen Funkgeräte und anderen elektronischen Einrichtungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhange nahm die Konferenz ein Muster-Ausbildungsprogramm für Funkoffiziere an, und empfahl den der ITF angeschlossenen Funkoffiziersverbänden, dieses Programm bei ihren Bemühungen zur Herbeiführung einer besseren Ausbildung als Richtlinie zu betrachten.

Die Konferenz stellte mit Genugtuung fest, dass in einigen Ländern dreigliedrige Ausschüsse der Reeder, Funkoffiziere und zuständigen Behörden ernannt und beauftragt worden sind, diese Frage zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zu machen. In diesem Zusammenhange hofft die Konferenz, dass alle Schifffahrtsländer diesem Beispiel folgen werden.

Ausserdem forderte die Konferenz, dass alle Funkoffiziere im Anschluss an ihre Ausbildung eine vorgeschriebene Mindestdienstzeit als Funkoffiziersassistent unter der Aufsicht eines erfahrenen Funkoffiziers ableisten sollten, ehe sie an Bord eines Schiffes als einziger Funkoffizier beschäftigt werden können.

Sodann befasste sich die Konferenz mit Problemen der Bedienung und Wartung von Radar-Geräten und anderen elektronischen Navigationshilfen.

Sie betonte in diesem Zusammenhange, dass die Verwendung solcher Geräte -- vorausgesetzt dass diese von erfahrenen Funkoffizieren bedient und instandgehalten werden -- zur grösseren Sicherheit der Schifffahrt beitragen kann. Gleichzeitig ersuchte die Konferenz die IMCO und den Internationalen Fernmeldeverband, geeignete Massnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen und genügenden Ausbildung aller Funkoffiziere auf dem Gebiete der Instandhaltung von Radio-, Funk- und anderen elektronischen Geräten zu treffen, und gleichzeitig darauf zu achten, dass die diesbezüglichen Ausbildungsprogramme im Lichte der Einführung technischer Neuerungen regelmässig überprüft werden.

Die Konferenz stellte fest, dass die Regierungen einiger Länder die Absicht der Funkvorschriften des Internationalen Abkommens über die Sicherheit des menschlichen Lebens zur See (1960) durchkreuzt haben, indem sie von der Klausel, dass in ausserordentlichen Fällen Frachtschiffe von mehr als 1600 BRT keinen Funkapparat an Bord haben müssen, auch dann Gebrauch machen, wenn dies nicht gerechtfertigt ist. Die Konferenz beschloss, die IMCO auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

Sodann befürwortete die Konferenz eine von den Vertretern der amerikanischen Funkoffiziere vorgelegte Erklärung, in der bewiesen wird, dass die Funktelegrafie und die Beschäftigung angemessen ausgebildeter Funkoffiziere für die Sicherheit der Schifffahrt von grundlegender Bedeutung sind. Die amerikanischen Delegierten berichteten, dass ihr Verband mit den zuständigen Reedern vor kurzem kollektivvertraglich vereinbart habe, dass auf allen Schiffen -- ganz gleich, welche Art von Verbindungsgeräten sich an Bord dieser befinden -- ein vollbefähigter Funkoffizier geführt werden muss. Die Konferenz nahm eine Entschliessung an, in der den angeschlossenen Funkoffiziersverbänden empfohlen wird, in ihren Ländern ähnliche kollektivvertragliche Vereinbarungen zu treffen und entwarf eine geeignete Musterklausel für Kollektivverträge.

Ausserdem diskutierte die Konferenz, welche gemeinsamen Vereinbarungen getroffen werden können, um eine angemessene Vertretung der Funkoffiziere auf allen internationalen Konferenzen zu gewährleisten, die der Besprechung von Fragen dienen, welche für Funkoffiziere von besonderem Interesse sind, wie z.B. Internationale Fernmeldekonferenz, Stationierung von Peilgeräten an Bord von Schiffen und an Land, Ausarbeitung eines neuen Funkschlüssels durch die IMCO, usw. Schliesslich nahm die Konferenz eine Entschliessung über das gegenwärtige Notruf-Verfahren an.

Der Wortlaut der von der Konferenz angenommenen Entschliessungen und der obenerwähnten Musterklausel für Kollektivverträge befindet sich im Anhang zum vorliegenden Pressebericht.

#### TRANSPORTARBEITER (ALLGEMEIN)

##### AUSTRALIEN

Dreizehn Wochen Urlaub pro  
Jahr nach 15-jähriger  
Dienstzeit

(ITF) Zufolge einer  
Entscheidung der  
Schiedsrichterlichen  
Kommission Australiens

werden rund 2 Millionen australische Arbeiter, nachdem sie 15 Jahre

ununterbrochen bei einer Firma beschäftigt gewesen sind, künftig 13 Wochen bezahlten Urlaub pro Jahr erhalten. Während dieser Urlaubszeit dürfen die betreffenden Arbeiter jedoch keine andere Beschäftigung annehmen.

## NIGERIEN

### Uebereinstimmung über Empfehlungen der Morgan-Kommission

(ITF) Nach langen Verhandlungen zwischen Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der

Regierung konnte kürzlich Einigkeit über die Durchführung der im Bericht der sogenannten Morgan-Kommission enthaltenen Empfehlungen erzielt werden. Als letzter Punkt wurde die Frage der Festlegung eines neuen Mindestlohnes für nigerische Arbeiter geregelt. Die Einzelheiten über diesen Punkt liegen z.Zt. noch nicht vor. Andere Empfehlungen, die bereits auf früheren Verhandlungen angenommen wurden, sehen vor; a) Eine neue Klassifizierung der Arbeiter in i) ungelernte und angelernte Arbeiter und ii) Handwerker; b) dass alle Arbeiter, die über eine fünfjährige Zeitspanne mindestens drei Jahre lang als Tagelöhner beschäftigt worden sind, fest angestellt werden sollen; c) eine Revision der Arbeitsgesetzgebung, um allen Arbeitern gewisse Mindestrechte in bezug auf Beschäftigungssicherheit, Urlaubsanspruch, Krankenurlaub und ärztliche Betreuung sicherzustellen; d) Bildung einer staatlichen Hafnarbeitsbehörde; e) Bildung einer staatlichen Lohnbehörde und f) Bildung von Arbeitsgerichten für die Regelung von Konflikten.

## EISENBAHNEN

### GROSSBRITANNIEN

#### Lohnforderung unterbreitet

(ITF) Die drei der ITF angeschlossenen britischen

Eisenbahnverbände (National Union of Railwaymen --NUR; Associated Society of Locomotive Engineers and Firemen (Lokführer und Heizer); und Transport Salaried Staffs Association (Gehaltsempfänger)) haben der britischen Eisenbahnverwaltung kürzlich eine Lohnforderung unterbreitet. Die zwei erstgenannten Verbände haben erklärt, dass die Löhne ihrer Mitglieder um 10,74% erhöht werden sollten, um sie auf die gleiche Ebene wie vergleichbare Arbeiter in anderen Industrien zu bringen. Die Vereinigung der Gehaltsempfänger hat sich in diesem Zusammenhange nicht festgelegt.

## STRASSENUETER- UND PERSONENVERKEHR

### GROSSBRITANNIEN

#### Neuer Arbeitsvertrag für die Arbeitnehmer des verstaatlichten Gütertransportunternehmens BRS

(ITF) Am 1. Juni trat ein neues Abkommen in Kraft, welches festlegt, dass die Gesellschaft mit den zuständigen Gewerk-

schaften so frühzeitig wie möglich über alle vorgesehenen Entlassungen Rücksprache halten, den überflüssigen Arbeitern falls

möglich andere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und bei unvermeidlichen Entlassungen den Grundsatz befolgen soll, dass die zuletzt angestellten Arbeiter zuerst entlassen werden.

Im einzelnen schreibt der neue Vertrag folgende Kündigungsfristen vor: Zwei Wochen bei einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren; vier Wochen bei einer Dienstzeit von 2-4 Jahren; acht Wochen bei einer Dienstzeit von 4-10 Jahren; 16 Wochen bei einer Dienstzeit von 10-15 Jahren und 24 Wochen bei einer Dienstzeit von über 15 Jahren.

Die bei Entlassungen zu zahlende Entschädigung beträgt: 1,5% des jährlichen Lohnes pro Dienstjahr bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren oder Erreichung des 50. Lebensjahres; 2% des jährlichen Lohnes für jedes weitere Dienstjahr bzw. für jedes Dienstjahr nach Erreichung des 50. Lebensjahres.

Arbeitnehmer, die sich mit einer Uebersiedlung oder Versetzung nach einem ausserhalb ihres Wohnsitzes befindlichen Arbeitsplatzes einverstanden erklären erhalten für eine Zeitspanne bis zu 26 Wochen eine Unterkunftszulage und Reisegeld. Falls eine solche Uebersiedlung eine Verlegung des Haushaltes mitsichbringt, werden die Umzugskosten sowie gewisse Ausgaben, die dem betreffenden Arbeiter im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner alten und dem Kauf einer neuen Wohnung entstehen, vom Arbeitgeber gezahlt.

Lohnerhöhung für Londoner  
Autobuspersonal

(ITF) Die der ITF angeschlossenen zuständigen britischen Transportar-

beiterverbände haben mit der Londoner Transportbehörde einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen, der eine sofortige Erhöhung des Grundlohnes des Londoner Autobuspersonals um £1.18s die Woche vorsieht. Nach drei Monaten wird der Grundlohn um weitere 10s. erhöht werden.

HAFENWIRTSCHAFT

GROSSBRITANNIEN

40-Stunden-Woche für  
Hafenarbeiter der Britischen  
Eisenbahnen

(ITF) Die der ITF angeschlossene Britische Eisenbahnergewerkschaft NUR hat kürzlich einen

Vertrag abgeschlossen, der ihren in den Hafenanlagen der Britischen Eisenbahnen beschäftigten Mitgliedern die 40-Stunden-Woche sicherstellt. Die Gewerkschaft betrachtet dies als einen bedeutenden Schritt in Richtung der Einführung der 40-Stunden-Woche für Eisenbahner.

SCHIFFFAHRT

BELGIEN

Neue Ueberstundentarife

(ITF) Am 1. Juli dieses Jahres trat die zweite

Stufe der den belgischen Seeleuten im Herbst vorigen Jahres gewährten Erhöhung der Ueberstundentarife in Kraft. Mehrarbeit wird

im Falle der höheren Offiziersdienstgrade durch die Zahlung einer monatlichen Pauschalzulage vergütet. Diese Zulage beträgt für einen Ersten Offizier Bfr 4317 pro Monat und für einen Ersten Maschinisten Bfr 4752. Die niedrigeren Offiziersdienstgrade und die Mannschaften erhalten eine erhöhte Stundenheuer. Hierzu einige Beispiele: Zweiter Maschinist Bfr 78 pro Stunde; Schiffsschreiner Bfr 46; Vollmatrose (drittes Dienstjahr) Bfr 41; Erster Koch Bfr 56.

#### SCHWEDEN

##### Neuer Tarifvertrag für Seeleute abgeschlossen

(ITF) Der der ITF angeschlossene Schwedische Seeleuteverband hat

für seine auf schwedischen Ueberseeschiffen beschäftigten Mitglieder einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen, der zwei Jahre in Kraft bleiben wird und folgende Heuern vorsieht: Bootsmann, Elektriker, Schiffsschreiner: von Kr 1072 im ersten Dienstjahr bis Kr 1180 pro Monat nach zehn Dienstjahren; Donkeymann: Kr 1022 - Kr 1130; Oeler: Kr 962 - 1047; Vollmatrose, Heizer: Kr 958 - Kr 1043. Diese neuen Tarife sind einer Erhöhung der Heuern zwischen 7 und 8% gleichbedeutend und werden am 1. Februar 1965 um weitere 5% erhöht werden.

#### HOCHSEEFISCHEREI

#### NIEDERLANDE

##### Neuer Vertrag für Heringsfischer

(ITF) Die der ITF angeschlossene Niederländische Seeleute- und

Hochseefischergewerkschaft hat einen neuen Tarifvertrag für Heringsfischer unterzeichnet, der eine Erhöhung des Fanganteils der Besatzung von 32% auf 33,25% sowie eine Erhöhung des Garantielohnes auf Fl 96 pro Woche vorsieht. Die Urlaubs- und Pensionsbestimmungen sind ebenfalls verbessert worden. Der neue Vertrag tritt vor Beginn der diesjährigen Fangzeit in Kraft.

#### ZIVILLUFTFAHRT

#### AUSTRALIEN

##### Kürzere Arbeitszeit für Stewardessen

(ITF) Ein von den Stewardessen zweier australischer Luft-

fahrtsgesellschaften angedrohter Streik wurde am 24. Juli abgesagt, nachdem sich die Arbeitgeber bereiterklärt hatten, die Dauer der ununterbrochenen Arbeitsschicht von elf auf neun Stunden und die der unterbrochenen Arbeitsschicht von zwölf auf zehn Stunden herabzusetzen.

#### NIEDERLANDE

##### Lohnerhöhung für Stewards

(ITF) Gemäss einer Mitteilung der der ITF angeschlossenen Ver-

einigung der KLM-Pursers und Stewards sind die Löhne der KLM-

Stewards rückwirkend ab 1. Januar 1963 um 6,8% und ab 1. Januar 1964 um weitere 10% erhöht worden.

### PERSOENLICHES

#### DAENEMARK

Ch. Larsen 80 Jahre alt.

(ITF) Der ehemalige Präsident des der ITF angeschlossenen Dänischen Transportarbeiterverbandes, Kollege Ch. Larsen, feierte am 13. Juli seinen 80. Geburtstag. Wir wünschen ihm im Namen aller seiner Freunde in der ITF alles Gute.

#### DEUTSCHLAND

A. Kummernuss tritt in den Ruhestand

(ITF) Auf dem kürzlichen Kongress der der ITF angeschlossenen Gewerkschaft öffentliche Dienste Transport und Verkehr legte deren Präsident, Kollege Adolf Kummernuss, sein Amt nieder. Kollege Kummernuss ist ein Mitglied des ITF-Vorstandes. Zu seinem Nachfolger wurde Kollege Heinz Kluncker gewählt.

Heinrich Malina gestorben

(ITF) Wir bedauern mitteilen zu müssen, dass Heinrich Malina, im Alter von 77 Jahren gestorben ist. Kollege Malina war in den dreissiger Jahren aktiv in der deutschen antifaschistischen Arbeiterbewegung tätig. Er wurde von den Nazis dreimal verhaftet und zu langen Gefängnisstrafen verurteilt. Nach dem zweiten Weltkriege war er in der britischen Besatzungszone für die Gründung der deutschen Gewerkschaft öffentliche Dienste Transport und Verkehr verantwortlich und wurde zu deren ersten Vorsitzenden gewählt. Im Jahre 1950 legte er sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nieder.

#### BEVORSTEHENDE TAGUNGEN

Nordseehäfen-Ausschuss

Bordeaux, 14. Oktober 1964

Hafenarbeiter-Sektionskonferenz

Bordeaux, 15. und 16. Oktober 1964

Ausbildung von Funkoffizieren

Die Internationale Funkoffizierskonferenz der ITF, versammelt vom 7.-8. Juli 1964 in London,

verweist auf die zunehmende Verschiedenartigkeit und Komplexität der an Bord von Schiffen befindlichen Funk- und Navigationsgeräte und anderen elektronischen Anlagen;

stellt fest, dass solche Geräte sowie deren Bedienung und Wartung durch angemessen befähigte Funkoffiziere für die Sicherheit der Schifffahrt unentbehrlich sind aber in den meisten Schifffahrtsländern die Ausbildung der Funkoffiziere den diesbezüglichen technischen Anforderungen nicht Rechnung trägt und in allen Ländern mit der technischen Entwicklung auf dem Gebiete des Funkwesens nicht Schritt gehalten hat;

stellt weiterhin fest, dass gemäss der Funkvorschrift Nr. 869 des Internationalen Fernmeldeabkommens die zuständigen Behörden eines Landes zusätzliche Befähigungen von Funkoffizieren verlangen können;

ist der Ansicht, dass die Ausbildung von Funkoffizieren in allen Schifffahrtsländern im Lichte der gegenwärtig bestehenden technischen Anforderungen revidiert und in regelmässigen Zeitabständen überprüft werden sollte;

begrüssst die Tatsache, dass in einigen Schifffahrtsländern dreigliedrige Ausschüsse der Reeder, Funkoffiziere und zuständigen Behörden ernannt und beauftragt worden sind, die Frage der Ausbildung von Funkoffizieren zu studieren und geeignete Empfehlungen zu machen;

hofft, dass die übrigen Schifffahrtsländer diesem Beispiel folgen und der Ausbildung von Funkoffizieren künftig grössere Aufmerksamkeit widmen werden;

begrüssst im besonderen die Bildung eines gemeinsamen IAO/IMCO-Ausschusses, der beauftragt worden ist, Empfehlungen über die Ausbildung von Seeleuten im Gebrauch von Navigationshilfen, Lebensrettungs- und Feuerbekämpfungsgeräten sowie von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zur See zu machen und

ist der Ansicht, dass die Vertreter der Funkoffiziere an der Arbeit dieses gemeinsamen IAO/IMCO-Ausschusses teilnehmen müssen und hofft, dass alle Schifffahrtsländer die Arbeit dieses Ausschusses unterstützen werden.

### Elektronische Navigationshilfen

Die Internationale Funkoffizierskonferenz der ITF, versammelt vom 7.-8. Juli 1964 in London,

verweist auf die zunehmende Zahl der Schiffbrüchen und Zusammenstössen zuzuschreibenden Schiffsverluste;

stellt fest, dass der Einbau elektronischer Navigationshilfen -- vorausgesetzt dass diese ordentlich bedient und instand gehalten werden -- zu einer Reduzierung dieser Schiffsunfälle und somit zur grösseren Sicherheit des menschlichen Lebens zur See beitragen würde;

stellt weiterhin fest, dass im Hinblick auf den internationalen Charakter der Schifffahrt die Festlegung internationaler Ausbildungsnormen für Funkoffiziere unbedingt notwendig ist;

fordert die IMCO und den Internationalen Fernmeldeverband dringend auf, durch die Ergreifung geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass Funkoffiziere eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiete der Instandhaltung von Radar und anderen elektronischen Geräten erhalten;

fordert weiterhin, dass die Ausbildungsprogramme für Funkoffiziere ausser der sogenannten Grundausbildung auch eine Ausbildung in der Verrichtung von Wartungsdiensten vorsehen und im Lichte der technischen Entwicklung auf dem Gebiete des Funk- und Fernmeldewesens regelmässig revidiert werden sollten;

ersucht alle der ITF angeschlossenen Funkoffiziersverbände, die zuständigen Regierungsbehörden ihrer Länder auf den Wortlaut der vorliegenden Entschliessung aufmerksam zu machen und

verweist auf Paragraph 65 der International Seafarers' Charter, in dem u.a. gefordert wird, dass die mit der Bedienung von Radargeräten oder sonstigen Funknavigationshilfen betrauten Deckoffiziere und die mit der Wartung dieser Geräte beauftragten Funker eine entsprechende Ausbildung zu erhalten haben, um eine wirksame und wirtschaftlich vertretbare Verwendung und Wartung solcher Einrichtungen gewährleisten zu können.



Anwendung der Funktelegrafie

Die Internationale Funkoffizierskonferenz der ITF, versammelt vom 7.-8. Juli 1964 in London,

stellt fest, dass die Funktelegrafie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Schifffahrt auch heute noch unentbehrlich ist und es höchstwahrscheinlich noch viele Jahre lang sein wird;

stellt mit Besorgnis fest, dass die Regierungen einiger Schifffahrtsländer die Bestimmung Nr. 5 des Kapitels IV des Ueber-einkommens über die Sicherheit des menschlichen Lebens zur See (1960) zu ihrem Vorteil ausnutzen und auch in solchen Fällen Aus-nahmewilligungen gewähren, in denen dies nicht gerechtfertigt erscheint;

fordert, dass die Anwendung von Radiotelefonie an Stelle der Funktelegrafie nur dann gestattet sein soll, wenn die Organisa-tionen der Schiffsoffiziere, der Funkoffiziere und der Seeleute dies gemeinsam und einstimmig beschliessen;

fordert weiterhin, dass diese Entschliessung den Regierungen der IMCO-Mitgliedstaaten und der IMCO selbst zur Kenntnis gebracht werden soll;

ist der Ansicht, dass der Tendenz, aus wirtschaftlichen Gründen weniger leistungsfähige Verbindungsgeräte einzubauen, dadurch Einhalt geboten werden kann, dass die zuständigen Verbände fordern, dass Funkoffiziere auf allen Schiffen geführt werden müssen, ganz gleich welche Art von Verbindungsgeräten sich an Bord dieser Schiffe befinden und

ersucht die der ITF angeschlossenen Funkoffiziersverbände, in ihren Ländern darauf zu dringen, dass dies in ihren Kollektivver-trägen mit den Reedern vorgesehen wird.

Musterklausel für Kollektivverträge

angenommen von der Internationalen Funkoffizierskonferenz der ITF, versammelt vom 7.-8. Juli 1964 in London,

(a) Im Interesse und zur Erhöhung der Sicherheit des Lebens und Besitzstandes zur See erklärt sich die Gesellschaft bereit, alle Frachtschiffe mit einer Bruttotonnage von 1600 oder mehr Tonnen und alle Passagierschiffe, ganz gleich welcher Grösse, mit behördlich anerkannten Funktelegrafie- und/oder Radiotelefoniegeräten auszurüsten und auf diesen Schiffen behördlich anerkannte Funkoffiziere- und/oder behördlich anerkannte elektronisch befähigte Funkoffiziere zu beschäftigen, so lange der vorliegende Vertrag in Kraft bleibt.

(b) Funkoffiziere-und/oder elektronisch befähigte Funkoffiziere sind für die Bedienung und Wartung aller an Bord von Schiffen der Gesellschaft befindlichen Radio-und/oder Funkgeräte zuständig, ganz gleich ob diese Geräte für die Verbindung zwischen Schiffen oder für die Verbindung zwischen Schiff und Land bestimmt sind.

Radio-und Funkgeräte sowie alle anderen elektronischen Verbindungsmittel (einschliesslich Radiotelefon, Funktelegraf, Funkbildsender, Fernschreiber, elektronische Verbindungs-Rechenautomaten und ähnliche Geräte) die an Bord eines Schiffes geführt werden, müssen sich in der Funkstation dieses Schiffes befinden. Für ihre Bedienung und Instandhaltung ist ausschliesslich der Funkoffizier- und/oder elektronisch befähigte Funkoffizier zuständig.

(c) Während sich das Schiff zur See befindet, ist ausschliesslich der Funkoffizier-und/oder elektronisch befähigte Funkoffizier für die Instandhaltung der an Bord befindlichen Radargeräte und anderen elektronischen Navigationshilfen zuständig. Er soll durch eine wöchentliche Inspektion sicherstellen, dass diese Geräte und Navigationshilfen ordentlich funktionieren, ist für die Führung einer Liste der zur Verfügung stehenden Ersatzteile verantwortlich und kann notwendige Ersatzteile anfordern.

(d) Um die ordentliche Bedienung und Instandhaltung aller Verbindungsgeräte zu gewährleisten, vereinbaren die Gewerkschaft und die Gesellschaft, dass alle Personen, die für die Bedienung und Instandhaltung solcher Geräte zuständig sind, eine anerkannte Lizenz für Funkoffiziere I. oder II. Klasse sowie alle anderen behördlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise besitzen müssen.

-----  
Anmerkung: Der Begriff "Verbindung" hat im vorliegenden Kollektivvertrag die gleiche Bedeutung wie in den Funkvorschriften des Internationalen Fernmeldeabkommens.

Entschliessung betreffend Notruf-Signale

Die Internationale Funkoffizierskonferenz der ITF, versammelt vom 7.-8. Juli 1964 in London,

stellt fest, dass die auf einer Wellenlänge von 500 kh bestehende Funktelegrafie-Sicherheitswache ein gut funktionierendes Verfahren für die Aussendung von Notrufen in Notfällen ist und dass die Weiterbenutzung der 500 kh Notruf-Wellenlänge eine lebensnotwendige Rolle in der Funksicherheit der Schifffahrt spielt;

nimmt Kenntnis von Vorschlägen zu einer Vereinigung der Funktelegrafie- und Radiotelefonie-Notsignalverfahren durch Benutzung einer gemeinsamen Notruf-Wellenlänge im Radiotelefonie-Wellenband zwischen 2 und 4 Megahertz;

ist der Ansicht, dass ein solches gemeinsames Notrufverfahren weitaus verwirrender und weniger zuverlässig sein und eine geringere Reichweite haben würde als das gegenwärtige Verfahren;

verurteilt daher jegliche Versuche, die 500 kh-Notruf-Wellenlänge abzuschaffen oder ein gemeinsames Notrufverfahren für Funktelegrafie und Radiotelefonie durch Benutzung des gleichen Wellenbandes einzuführen;

schlägt im Interesse der grösseren Sicherheit des menschlichen Lebens zur See vor, dass sowohl das Radiotelefonie- als auch das Funktelegrafie-Notrufverfahren verbessert werden und entlang der Küste eine Verbindung zwischen den dort befindlichen Funktelegrafie- und Radiotelefoniestationen erstellt werden sollte;

verurteilt weiterhin die Benutzung automatischer Wachgeräte an Stelle eines befähigten Funkoffiziers, da solche Geräte nach Ansicht der Konferenz keinen angemessenen Schutz für die Leben der Seeleute bieten und bei der allgemeinen Öffentlichkeit den falschen Eindruck erwecken, dass solche automatischen Wachgeräte zuverlässig und sicher sind.